



Zubereitungen in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die notwendigen Schritte für das Inverkehrbringen von Zubereitungen. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.
- Die meisten Chemikalien (Farben, Klebstoffe, Reinigungsmittel, etc.) gelangen als Zubereitungen auf den Markt. Sie können nach Durchführung der Selbstkontrolle (siehe Merkblatt C06) ohne Bewilligung durch die Behörden in Verkehr gebracht werden.
- Enthalten Zubereitungen neue Stoffe, so müssen diese Stoffe vorab angemeldet werden (siehe Merkblatt B01).
- Die generellen Anforderungen zum Inverkehrbringen von Zubereitungen sind in der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) geregelt.

Was sind Zubereitungen?

Zubereitungen (nach GHS¹ als Gemische bezeichnet) sind Chemikalien aus zwei oder mehreren Stoffen, welche normalerweise unter einem Handelsnamen (Fantasiebezeichnung) auf den Markt kommen.

Zubereitungen, die bestimmungsgemäss aus besonderen Behältern oder von Trägern freigesetzt oder entnommen werden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung. Beispiele dafür sind etwa Tinten in Druckerpatronen oder Reinigungsmittel in befeuchteten Wischtüchern.

Zur Verwendung als Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel gelten die Bestimmungen der Biozidprodukte- (VBP, SR 813.12) bzw. Pflanzenschutzmittel- Verordnung (PSMV, SR 916.161).

Ausgenommen vom Chemikalienrecht sind Lebensmittel, Heilmittel und Futtermittel (als Fertigerzeugnisse zur Abgabe an Endverbraucher) sowie Waffen und Abfälle.

Was haben die Hersteller und Importeure zu tun?

- Vor dem Inverkehrbringen ist für die Zubereitungen die Selbstkontrolle durchzuführen, d.h. Beurteilung der Gefährdung von Leben und Gesundheit des Menschen oder der Umwelt
- Einstufung und Kennzeichnung gemäss Chemikalienverordnung
- Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes (siehe Merkblatt C02)
- Meldung der Zubereitung ins Produktregister (siehe weiter unten)

Beim Import zum ausschliesslich beruflichen Eigengebrauch, d.h. wenn das Produkt in der Schweiz nicht weiterverkauft wird, entfallen etwaige Pflichten zur Anpassung der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes. Die Meldung ins Produktregister muss trotzdem erfolgen.

Welche besonderen Bestimmungen sind wichtig für Zubereitungen?

- Besondere Bestimmungen über die Kennzeichnung im Anhang 1 (Ziffer 5) der Chemikalienverordnung sowie für bestimmte Produktgruppen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (z.B. Reinigungsmittel, Textilwaschmittel, u.a.).
- Zusätzliche Bestimmungen für Druckgaspackungen (Aerosolpackungen, Spraydosen) (Anhang 1 der Chemikalienverordnung und Anhang 2.12 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung).
- Verbote und Beschränkungen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (bezüglich Inhaltsstoffen).

¹ Globally Harmonised System: Neues Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Weitere Information siehe www.bag.admin.ch/ghs

Übersicht - Welche Zubereitungen müssen ins Produkteregister gemeldet werden?

Folgende Zubereitungen müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, normalerweise *innert 3 Monaten* nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zur Aufnahme in das *Produkteregister* gemeldet werden:

Die Meldepflicht umfasst Angaben über die Identität, Einstufung/Kennzeichnung und die Verwendung. Für gefährliche Publikumsprodukte (d.h. Produkte zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit) ist die vollständige Zusammensetzung anzugeben, für nicht gefährliche und gewerbliche Produkte nur die gefährlichen Inhaltsstoffe wie im Sicherheitsdatenblatt. Bei umweltgefährlichen Zubereitungen muss ausserdem die voraussichtliche jährlich in Verkehr gebrachte Menge deklariert werden. Details zur Meldepflicht siehe www.bag.admin.ch/registration.

Ausgenommen sind Zwischenprodukte, Zubereitungen für Forschung und Entwicklung, Zubereitungen für die ausschliessliche Verwendung in Heil-, Lebens- oder Futtermitteln.

ab 0 kg/Jahr	ab 10 kg/Jahr	ab 100 kg/Jahr
	gefährliche Zubereitungen mit T+, T, CMR (Kategorien 1, 2, 3)*	
	alle übrigen gefährlichen Zubereitungen (ausser nur R10 oder F)	
	<ul style="list-style-type: none"> – nicht gefährliche Publikumsprodukte mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Definition wie SDB-Pflicht)** – nicht gefährliche Zubereitungen, die einen Stoff aus Anhang 4 der Chemikalienverordnung (zulassungspflichtige Stoffe) enthalten** 	

* CMR: krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, Kategorien 1, 2 (T mit R45, R46, R49, R60, R61) und auch 3 (Xn mit R40, R62, R63, R68)

** Ausnahme: für diese nicht gefährlichen Zubereitungen muss die Meldung innert 6 Monaten erfolgen

Nicht gefährliche meldepflichtige Zubereitungen, die ohne eine schweizerische Adresse und Telefonnummer auf der Etiketete abgegeben werden dürfen, müssen *vor der erstmaligen Abgabe* ins Produkteregister gemeldet werden.

Wie erfolgt die Meldung ins Produkteregister?

- **Elektronisch (Internet)**
Um Zugang zum Internetmeldeformular zu erhalten, senden Sie eine E-Mail mit Ihrer (Firmen-) Adresse, Telefon-, Faxnummer und Name der Kontaktperson und der Betreffzeile: „Zugang Cheminfo“ an folgenden Empfänger: cheminfo@bag.admin.ch. Sie erhalten Ihre Zugangsinformationen per Post.
Link zum Meldesystem: www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/ → Autorisierter Zugang
- **Papier** (in Ausnahmefällen)
Unter www.bag.admin.ch/cheminfo → Formulare → Meldeformulare finden Sie die entsprechenden Formulare für eine Meldung von alten und neuen Stoffen auf Papier.

Einstufung und Kennzeichnung

Gefährliche Zubereitungen müssen gemäss den Bestimmungen der Chemikalienverordnung eingestuft und gekennzeichnet sein (orangefarbene Gefahrensymbole).

Weitere Information siehe www.bag.admin.ch/anmeldestelle → Selbstkontrolle.

Für Zubereitungen, die ausschliesslich an berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden, ist stattdessen die Einstufung und Kennzeichnung nach dem GHS (Globally Harmonised System) zulässig. In diesem Fall muss die alte Einstufung im Sicherheitsdatenblatt zusätzlich angegeben werden. Weitere Information siehe www.bag.admin.ch/ghs.

Zuständige Bundesstelle

Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern (031 322 73 05, www.bag.admin.ch/anmeldestelle)

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.